

Frauenthal Holding AG, Wien

Bericht über die Prüfung der Angebotsunterlage
als Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG iVm § 14 (2) ÜbG
für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG
des Bieters

Frauenthal Holding AG, Wien

an die Inhaber der Beteiligungspapiere der Frauenthal Holding AG

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

 **ERNST & YOUNG**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2. Prüfung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage gemäß § 9 ÜbG	5
3. Erläuterungen zum Angebotspreis	10
4. Erklärung über die Verfügbarkeit der zur Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel	12
5. Prüfbericht gemäß § 14 Abs 2 ÜbG	12
6. Abschließende Bestätigung zur Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage sowie der Erklärung, dass dem Bieter die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel zu Verfügung stehen	13

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Nachweis der Versicherung gemäß § 9 Abs 2 lit a ÜbG Angebotsunterlage vom 12. September 2012
Anlage 2	Angebotsunterlage vom 24. September 2012
Anlage 3	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Definition
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BörseG	Börsegesetz
EUR	Euro
ff	fortfolgende
FHAG, Zielgesellschaft, Bieterin	Frauenthal Holding AG, Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, FN 83990s
FN	Firmenbuchnummer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ISIN	International Securities Identification Number
KMG	Kapitalmarktgesetz
ÜbG	Übernahmegesetz
Z	Ziffer

An die Übernahmekommission
Seilergasse 8/3
1010 Wien

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand der Frauenthal Holding AG hat Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. („Ernst & Young“ oder „wir“ bzw. „uns“) aus Anlass des freiwilligen Übernahmeangebotes zum Erwerb eigener Aktien der

Frauenthal Holding AG, („FHAG“ oder „Zielgesellschaft“ oder „Bieterin“)

mit Schreiben vom 05. September 2012 als unabhängigen Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG beauftragt.

Wir sind gegenüber der FHAG im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig. Der gemäß § 9 Abs 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz liegt vor (Anlage 1).

Dieser Bericht wird ausschließlich zur Beurteilung des Übernahmeangebotes erstellt. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des Angebotes relevanten Unterlagen und Informationen richtig und vollständig zur Verfügung gestellt haben. Die Angaben zur Bieterin beruhen auf uns zugänglichen Informationen der FHAG, für deren Richtigkeit ausschließlich die Bieterin die Verantwortung trägt. Unserer Beauftragung liegen die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" zugrunde (Anlage 3).

Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Gesellschaft während des gesamten Verfahrens zu beraten und die Angebotsunterlage auf Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit insbesondere hinsichtlich der angebotenen Gegenleistung zu prüfen und die rechtzeitige Verfügbarkeit der zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel zu bestätigen. Wir haben diesen Auftrag angenommen und die Prüfung der Angebotsunterlage und die Beratung der Zielgesellschaft während des gesamten Verfahrens gemäß § 9 ÜbG in Verbindung mit § 14 Abs 2 ÜbG durchgeführt. Nachdem das gegenständliche Übernahmeangebot ausschließlich den Erwerb eigener Aktien umfasst, ist weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat der FHAG verpflichtet, eine Äußerung zum Angebot gemäß § 13 Abs 1 ÜbG zu verfassen (Stellungnahme der Übernahmekommission GZ 1999/2/4-7). Solche Äußerungen liegen auch im konkreten

Fall nicht vor, sodass wir als Sachverständiger auch keine schriftliche Stellungnahme gemäß § 14 Abs 2 ÜbG zu dieser Äußerung abgeben.

Für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Auftrages durch unsere Gesellschaft sind Herr Mag. Gerhard Schwartz, Wirtschaftsprüfer, und Frau Mag. Katharina Schrenk, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Wir haben unsere Arbeiten in unserem Büro in Wien durchgeführt. Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir Gespräche mit den Vorständen von FHAG und mit von ihnen benannten Auskunftspersonen geführt.

Als Unterlagen für die Prüfung dienten insbesondere:

- ▶ Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz der FHAG (im Folgenden kurz „Angebotsunterlage“) – vergleiche Anlage 2
- ▶ Bestätigung der Erste Group Bank AG über die Betragssperre im Zusammenhang mit dem öffentlichen Rückkaufangebot auf eigene Aktien
- ▶ Thomson Reuters Abfragen zur Kursentwicklung der FHAG in den letzten drei, sechs und zwölf Monaten gerechnet zum Stichtag 03.09.2012 (letzter Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 04.09.2012)
- ▶ Einzelabschluss zum 31.12.2011 der FHAG
- ▶ Konzernabschluss zum 31.12.2011, 31.12.2010, 31.12.2009 und Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2012 der FHAG

2. Prüfung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage gemäß § 9 ÜbG

Der Vorstand der FHAG wurde mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 06. Juni 2012 ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG zu erwerben.

Die Bieterin hat am 04. September 2012 in einer Ad-hoc-Meldung ihre Absicht öffentlich bekannt gegeben, dass der Vorstand und Aufsichtsrat der FHAG am 04.09.2012 beschlossen haben, auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 06.06.2012 bis zu 671.043, das sind rund 7,11 % des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft, an der Wiener Börse im Amtlichen Handel notierte Inhaberaktien der FHAG zu erwerben. Der Rückerwerb eigener Aktien erfolgt im Wege eines freiwilligen öffentlichen (Teil-) Angebots gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz.

Auf Grund der Tatsache, dass das Angebot ausschließlich den Erwerb eigener Aktien umfasst, sind Bieter und Zielgesellschaft ident.

Die FHAG hat seit Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 04. September 2012 keine Aktien zurückgekauft; das Übernahmeangebot richtet sich somit nach wie vor auf den Erwerb von 671.043 Stück Aktien.

Die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage ist insbesondere nach § 7 ÜbG zu beurteilen. Die Einhaltung dieser Erfordernisse wurde von uns wie folgt geprüft:

§ 7 Z 1 ÜbG	Der Inhalt des Angebotes richtet sich auf den Erwerb von 671.043 Stück Inhaberaktien der FHAG (ISIN AT0000762406), die nicht durch den Bieter gehalten werden, gegen Barzahlung.
§ 7 Z 2 ÜbG	Die gesetzlichen Angaben zum Bieter (Rechtsform, Firma und Sitz) sind in der Angebotsunterlage unter Punkt 1. entsprechend den Eintragungen im Firmenbuch angegeben. Die Angaben über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen am Bieter im Sinne der § 91 BörseG sind dargestellt.
§ 7 Z 3 ÜbG	Als Gegenstand des Angebotes sind die an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel und im Marktsegment „Prime Market“ zugelassenen kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft detailliert unter Punkt 2.1. der Angebotsunterlage angeführt.

§ 7 Z 4 ÜbG	<p>Laut Angebotsunterlage Punkt 2.2. wird von der Bieterin ein Kaufpreis von 10,00 EUR pro kaufgegenständlicher Aktie angeboten. Das vorliegende Angebot ist ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG, sodass die Bieterin den Angebotspreis frei bestimmen kann. Der angebotene Kaufpreis pro Aktie wird in der Angebotsunterlage unter Punkt 2.2. in Relation zu den historischen volumengewichteten Durchschnittskursen der letzten drei, sechs und zwölf Monate gesetzt, jeweils zurückgerechnet ab dem 03.09.2012, das war der letzte Tag vor dem 04.09.2012, an dem die Absicht, dieses Angebot zu stellen, bekanntgemacht wurde.</p> <p>Die Finanzkennzahlen und aktuellen Entwicklungen der Zielgesellschaft werden auf Basis der Konzernjahresabschlüsse der Zielgesellschaft unter Punkt 2.3. der Angebotsunterlage dargestellt. Die Gegenleistung ist in Geld geboten und beträgt 10,00 EUR je Aktie. Da keine Gegenleistung in Form von Wertpapieren angeboten wird, sind Angaben darüber nicht erforderlich.</p> <p>Die Gegenleistung von 10,00 EUR liegt um 12,99 % über dem Schlusskurs von 8,85 EUR vom 04. September 2012, dem Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht (Ad-hoc-Meldung vom 04.09.2012).</p> <p>Die Gegenleistung von 10,00 EUR liegt um 2,44 % über dem volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht von 9,76 EUR je Inhaberaktie (Zeitraum: 04.03.2012 – 03.09.2012). Wir haben den Angebotspreis von 10,00 EUR je Aktie mit den - im konkreten Fall nicht anwendbaren - Bestimmungen des § 26 ÜbG nach den Vorschriften über die Ermittlung des Mindestpreises bei Pflichtangeboten unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß § 26 Abs 1 ÜbG nachvollzogen.</p> <p>Für den Fall, dass die Preisbestimmungen des dritten Teils des ÜbG anwendbar wären, würde die gegenständliche Gegenleistung die gesetzlichen Mindestangebotsgrenzen des § 26 Abs 1 ÜbG erfüllen (siehe dazu nachfolgend Abschnitt 3).</p> <p>Die Bieterin kommt gemäß Punkt 2.4 und 4.8. der Angebotsunterlage für sämtliche mit der Abwicklung dieses Angebotes unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Transaktionskosten und Gebühren, wie Kundenprovisionen, Spesen etc. auf. Ertragssteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden von der FHAG nicht übernommen. Die Zahlstelle für die Abwicklung des Angebots ist unter Punkt 4.2, die Entgegennahme der Annahmeerklärungen unter Punkt 4.3 und die Erbringung der Gegenleistung ist in der Angebotsun-</p>
-------------	---

	terlage unter Punkt 4.6 und 4.2. angegeben.
§ 7 Z 5 ÜbG	<p>Das Angebot über den Erwerb eigener Aktien ist gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 06. Juni 2012 gemäß § 65 Abs 1 AktG mit 10 % des Grundkapitals begrenzt. Das Grundkapital der Bieterin beträgt 9.434.990 EUR und ist in 9.434.990 Stückaktien zerlegt.</p> <p>Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Angebotslegung bereits 272.456 Stück eigene Aktien, die sie im Rahmen älterer Aktienrückkaufprogramme bereits erworben hat; das sind rund 2,89 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Von diesem gegenständlichen freiwilligen Übernahmeangebot sind daher rund 7,11 % des Grundkapitals, das entspricht 671.043 Aktien, umfasst.</p> <p>Nach den vorliegenden Beteiligungsverhältnissen verfügen die beiden Aktionärinnen, FT Holding GmbH und FVV Frauenthal Vermögensverwaltungs GmbH zusammen über 6.898.050 Stück Aktien, dies entspricht einer Beteiligung von rund 73,11 % am Grundkapital der FHAG. 24,00 % des Grundkapitals befinden sich im Streubesitz. Die Zuteilungsregel für den Fall, dass der Gesellschaft mehr als 671.043 Aktien zum Kauf angeboten werden, ist unter Punkt 4.5. der Angebotsunterlage ausführlich dargestellt.</p>
§ 7 Z 6 ÜbG	Bieter und Zielgesellschaft sind identisch. Die Angaben über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen am Bieter im Sinne des §§ 91 ff BörseG sind dargestellt (siehe auch oben zu § 7 Z 5 ÜbG). Der Bieter verfügt über 272.456 Stück eigene Aktien, das sind rund 2,89 % des Grundkapitals.
§ 7 Z 7 ÜbG	Das Angebot ist an keine Bedingungen gebunden. Die Angebotsunterlage enthält unter Punkt 4.10. ein Rücktrittsrecht der Aktionäre im Falle eines konkurrierenden Angebotes.
§ 7 Z 8 ÜbG	Die künftige Geschäftspolitik des Bieters insbesondere in Bezug auf die künftige Tätigkeit der Zielgesellschaft, auf ihre Beschäftigten einschließlich geplanter Änderungen der Beschäftigungsbedingungen und auf das Management, wird in der Angebotsunterlage unter Punkt 5. ordnungsgemäß erläutert.
§ 7 Z 9 ÜbG	Die Frist für die Annahme des Angebotes ist in Punkt 4.1. gesetzeskonform festgelegt. Der Kaufpreis ist bis zum zehnten Börsetag nach Ende der Annahmefrist zur Zahlung fällig (Punkt 4.6.).

§ 7 Z 10 ÜbG	Da es sich bei dem gegenständlichen Angebot um ein reines Barangebot handelt, unterbleibt eine Angabe über andere angebotene Wertpapiere gemäß Kapitalmarktgesetz („KMG“) oder Börsegesetz („BörseG“) in der Angebotsunterlage.
§ 7 Z 11 ÜbG	Bei vollständiger Annahme des Angebotes ergibt sich für den Bieter ohne Berücksichtigung von voraussichtlichen Transaktionskosten laut Punkt 6.1. der Angebotsunterlage ein voraussichtliches Gesamtfinanzierungsvolumen von maximal EUR 6.710.430,00. Die Bieterin verfügt laut Angebotsunterlage Punkt 6.1. über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebotes rechtzeitig zur Verfügung stehen.
§ 7 Z 12 ÜbG	Die Angaben zu den Rechtsträgern, die gemeinsam mit dem Bieter vorgehen, sind unter Punkt 1.3. gesetzeskonform dargestellt.
§ 7 Z 14 ÜbG	Die Angaben über das auf das öffentliche Kaufangebot sowie die aufgrund dieses Angebotes abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge anwendbare Recht sind unter Punkt 6.2. der Angebotsunterlage enthalten.
§ 8 ÜbG	Das Angebot ist an keine Bedingungen gebunden. Die Angebotsunterlage enthält unter Punkt 4.10. ein Rücktrittsrecht der Aktionäre im Falle eines konkurrierenden Angebotes.
§ 14 ÜbG	Die Zielgesellschaft hat auf Grund der Tatsache, dass sich das gegenständliche Angebot ausschließlich auf den Erwerb eigener Aktien richtet, nach der Stellungnahme der Übernahmekommission (GZ 1999/2/4-7) keine begründete Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zum Angebot zu veröffentlichen. Unsere Stellungnahme als Sachverständiger iSd § 14 Abs 2 ÜbG bezieht sich daher auf die Beurteilung des Angebotes.
§ 15 ÜbG	In der Angebotsunterlage wird in Punkt 4.11. eine Verbesserungsmöglichkeit des Angebotes ausgeschlossen.
§ 16 Abs 7 ÜbG	Die Regelungen über gesetzliche Nachzahlungsverpflichtungen sind unter Punkt 4.13. ausreichend beschrieben.

§ 19 Abs 1 ÜbG	Die Frist zur Annahme des freiwilligen Übernahmeangebotes ist in der Angebotsunterlage unter Punkt 4.1. mit elf Börsetagen gesetzeskonform festgesetzt (siehe auch zu § 7 Z 9 ÜbG).
§ 20 ÜbG	Die Angabeverpflichtung über Zuteilungsregeln bei einem Teilangebot ist unter Punkt 4.5. der Angebotsunterlage enthalten (siehe auch zu § 7 Z 5 ÜbG).

Unsere Prüfung der Angebotsunterlage hat ergeben, dass die nach den oben angeführten Bestimmungen geforderten Angaben vollständig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend enthalten sind. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Erklärungen und Informationen sind vollständig. Die Angebotsunterlage enthält keine unrichtigen oder irreführenden Angaben. Zum Prüfungszeitpunkt lagen auskunftsgemäß keine wie immer gearteten Erklärungen des Bieters vor, die auf den Erwerb von kaufgegenständlichen Beteiligungspapieren zu besseren Bedingungen als dem Angebotspreis gerichtet wären. Darüber hinaus hat der Bieter eine gesetzeskonforme Nachzahlungsverpflichtung abgegeben. Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständige sind uns keine Umstände bekannt geworden, wonach die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und Erklärungen nicht sorgfältig, genau und vollständig ausgearbeitet worden wären.

3. Erläuterungen zum Angebotspreis

Ermittlung des Angebotspreises:

Der Angebotspreis beträgt 10,00 EUR je Aktie.

Bei diesem gegenständlichen Übernahmeangebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 4 ÜbG.

Der Angebotspreis von 10,00 EUR je Aktie wurde von uns mit den - im konkreten Fall nicht anwendbaren - Bestimmungen des § 26 ÜbG nach den Vorschriften über die Ermittlung des Mindestpreises bei Pflichtangeboten plausibilisiert - gemäß § 26 Abs 1 ÜbG muss der Preis eines öffentlichen Pflichtangebots zwei Anforderungen erfüllen:

§ 26 Abs 1 ÜbG (erster Satz)	<p>Einerseits darf der Preis eines Pflichtangebotes die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebotes in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für diese Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.</p> <p>Gemäß der Angabe in Abschnitt 2.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots keine Aktien der FHAG erworben bzw. einen solchen Erwerb vereinbart.</p>
§ 26 Abs 1 ÜbG (letzter Satz)	<p>Andererseits muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde (04.09.2012).</p> <p>Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (04.09.2012), das ist der Zeitraum vom 04.03.2012 bis inklusive 03.09.2012, beträgt EUR 9,76 je Aktie.</p>

Der Angebotspreis muss mindestens dem höheren der beiden Werte entsprechen. Somit liegt der angebotene Preis von EUR 10,00 über dem Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG in Höhe von EUR 9,76.

Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen:

Die Inhaberaktien notieren seit 10.06.1991 im Amtlichen Handel an der Wiener Börse. Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, dem 03.09.2012, schloss die Inhaberaktie der FHAG an der Wiener Börse bei EUR 8,60. Am Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht, dem 04.09.2012, schloss die Inhaberaktie der FHAG an der Wiener Börse bei EUR 8,85. Der Angebotspreis liegt somit um 16,28 % über dem Schlusskurs vom 03.09.2012 und um 12,99 % über dem Schlusskurs vom 04.09.2012.

Durchschnittliche Börsenkurse der Beteiligungspapiere:

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse der letzten 3, 6 und 12 Monate vor dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (03.09.2012) in EUR sowie der Betrag und die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse überschreitet, betragen:

	3 Monate ¹⁾	6 Monate ²⁾	12 Monate ³⁾
Durchschnittskurs in EUR	8,69	9,76	9,52
Differenz des Angebotspreises zum Durchschnittskurs in EUR	1,31	0,24	0,48
Prämie (Differenz zum Angebotspreis in %)	15,07%	2,44 %	5,05 %

Quellen: Angaben der FHAG, Thomson Reuters

¹⁾ Berechnungszeitraum: 04.06.2012 bis 03.09.2012 (jeweils inklusive dieser Tage).

²⁾ Berechnungszeitraum: 04.03.2012 bis 03.09.2012 (jeweils inklusive dieser Tage).

³⁾ Berechnungszeitraum: 04.09.2011 bis 03.09.2012 (jeweils inklusive dieser Tage).

Diese Analysen zeigen, dass der Angebotspreis eine deutliche Prämie gegenüber den durchschnittlichen Aktienkursen des letzten Jahres enthält.

Angemessenheit des Angebotspreises:

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein freiwilliges Angebot gemäß § 4 ÜbG. Selbst im Falle eines Pflichtangebotes würde die gegenständliche Gegenleistung - der Barangebotspreis in Höhe von EUR 10,00 - die Voraussetzungen des § 26 Abs 1 ÜbG erfüllen. Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt über dem Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG.

Die Bieterin bestätigt unter Punkt 4.13. der Angebotsunterlage, dass der Angebotspreis für alle Inhaber von Angebotsaktien gleich ist und dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

4. Erklärung über die Verfügbarkeit der zur Erfüllung des Angebotes notwendigen Mittel

Das freiwillige Übernahmeangebot ist auf den Erwerb von 671.043 Aktien der an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassenen und im Marktsegment Prime Market gehandelten, auf Inhaber lautenden Stammaktien des Bieters gegen Barzahlung gerichtet. Bei einem Angebotspreis von 10,00 EUR je kaufgegenständlicher Aktie ergibt dies ein Gesamtfinanzierungsvolumen von EUR 6.710.430,00 zuzüglich Transaktionskosten. Der Gesellschaft stehen ausreichend liquide Mittel zur Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien zur Verfügung.

5. Prüfbericht gemäß § 14 Abs 2 ÜbG

Nach der Stellungnahme der Übernahmekommission (GZ 1999/2/4-7) ist die Zielgesellschaft im Rahmen eines freiwilligen öffentlichen Angebotes zum Rückkauf von eigenen Aktien nicht verpflichtet, eine Äußerung zum Angebot gemäß § 14 Abs 1 ÜbG zu verfassen. Solche Äußerungen liegen auch im konkreten Fall nicht vor.

6. Abschließende Bestätigung zur Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage sowie der Erklärung, dass dem Bieter die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel zu Verfügung stehen

Wir wurden von der FHAG als Sachverständiger gemäß. § 9 ÜbG beauftragt, das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der FHAG zum Erwerb eigener Aktien zu beurteilen und darüber schriftlich zu berichten.

Gemäß §§ 9, 13 und 14 ÜbG sind bei Übernahmeangeboten grundsätzlich zwei unterschiedliche Sachverständige heranzuziehen, wobei einer davon vom Bieter und der andere von der Zielgesellschaft zu bestellen ist. Im Hinblick auf die im vorliegenden Fall bestehende Identität von Bieter und Zielgesellschaft und auch mangels einer eigenen Stellungnahme der Zielgesellschaft nach § 14 ÜbG kann die Bestellung zweier unterschiedlicher Sachverständigen im vorliegenden Fall unterbleiben, wobei vom Sachverständigen sowohl die Prüfungsaufgaben nach § 9 ÜbG (Richtigkeit und Vollständigkeit der Angebotsunterlage; Bestätigung der Finanzierung des Angebots) als auch nach § 14 Abs 2 ÜbG wahrzunehmen sind.

Auf Grund unserer pflichtgemäßen Prüfung der Angebotsunterlage zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot des Bieters an die Inhaber der kaufgegenständlichen Aktien der FHAG können wir folgende abschließende Bestätigung ausstellen:

„Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG und § 14 Abs 2 ÜbG konnten wir feststellen, dass das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot des Bieters an die Inhaber der kaufgegenständlichen Aktien der FHAG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.“

Weiters konnten wir uns davon überzeugen, dass der FHAG die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Wien, am 24. September 2012

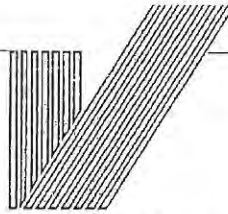
Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Gerhard Schwartz
Wirtschaftsprüfer

ppa Mag. Katharina Schrenk
Wirtschaftsprüferin

ANLAGE 1

Nachweis der Versicherung
gemäß § 9 Abs 2 lit a ÜbG
Angebotsunterlage
vom 12. September 2012



Versicherungsstelle Wiesbaden

Versicherungsstelle • Dotzheimer Str. 23 • 65185 Wiesbaden

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungs-GmbH
Wagramer Straße 19
A – 1220 Wien
ÖSTERREICH

Telefon 0611 39606-0
Telefax 0611 39606-68
Email: info@versicherungsstelle-wiesbaden.de

Bei Rückfragen: Herr Büsser
Durchwahl: 0611 39606-83

12. September 2012 - gbu

Kunden-Nr.: 1029956 Vertrags-Nr.: 68735

**Versicherungsbestätigung für Einzelrisikodeckung „Sachverständiger gem. § 9 und § 13 ÜbG –
Frauenthal Holding AG“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Zustimmung und das uns mit Ihrer Entscheidung entgegengebrachte Vertrauen.

Wunschgemäß bestätigen wir Ihnen gerne

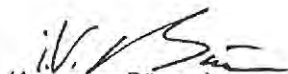
Versicherungsschutz mit einer Versicherungssumme von 7,3 Millionen EUR

für Ihre Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 9 und § 13 Übernahmegesetz (ÜbG) im Zusammenhang mit dem geplanten Übernahmeangebot für einen Aktienrückwerb der Frauenthal Holding AG. Dem Auftrag liegt das Auftragsschreiben vom 05.09.2012 zu Grunde. Die Versicherungsperiode beträgt 1 Jahr.

Ebenso bestätigen wir hiermit den Erhalt der vereinbarten Versicherungsprämie.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Assessor Büsser)

ANLAGE 2

Angebotsunterlage
vom 24. September 2012

WICHTIGER HINWEIS: Aktionäre der Frauenthal Holding AG, deren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Republik Österreich liegt, werden ausdrücklich auf Punkt 6.3 dieser Angebotsunterlage hingewiesen.

IMPORTANT NOTICE: Shareholders of Frauenthal Holding AG, whose seat, place of residence or habitual abode is outside of the Republic of Austria shall note the information set forth in section 6.3 of this offer document.

**Rückerwerb eigener Inhaberaktien
im Wege eines**

FREIWILLIGEN ANGEBOTS

gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz ("**ÜbG**")

der

Frauenthal Holding AG

Rooseveltplatz 10, 1090 Wien

(FN 83990 s)

an die Inhaber von Inhaberaktien der

Frauenthal Holding AG

Rooseveltplatz 10, 1090 Wien

(FN 83990 s)

ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Die folgende Zusammenfassung des Angebots beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen zu diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieterin/Zielgesellschaft:	Frauenthal Holding AG , eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, A-1090 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 83990 s (" FHAG "). Das Grundkapital der FHAG beträgt EUR 9.434.990 und ist in 9.434.990 Stückaktien zerlegt (die " Aktien " und jede einzelne davon eine " Aktie "). Hiervon sind 7.534.990 Stück Inhaberaktien (die " Inhaberaktien " und jede einzelne davon eine " Inhaberaktie ") und 1.900.000 Stück nicht notierte Namensaktien. Die Inhaberaktien (ISIN AT0000762406) sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen und werden im Segment "Prime Market" notiert. Die Inhaberaktien werden seit 10.6.1991 an der Wiener Börse gehandelt.
Angebot:	Erwerb von maximal 671.043 Inhaberaktien der FHAG (ISIN AT0000762406), das sind bis zu 7,11 % des Grundkapitals (Teilangebot).
Angebotspreis:	EUR 10,- je Inhaberaktie der FHAG (ISIN AT0000762406).
Annahmefrist:	von (einschließlich) 26.9.2012 bis (einschließlich) 10.10.2012, 15:00 Uhr (Wiener Ortszeit), das sind elf (11) Börsenstage.
Annahme:	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich zu erklären und an die Depotbank des jeweiligen Aktionärs der FHAG zu adressieren. Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsenstag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Sperre der betroffenen Inhaberaktien vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der

	erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.
Zahlung des Angebotspreises und Übereignung:	Der Angebotspreis wird jenen Inhabern von Inhaberaktien, die das Angebot während der Annahmefrist angenommen haben, spätestens am zehnten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der Inhaberaktien ausgezahlt.
Annahme- und Zahlstelle für die Abwicklung dieses Angebots:	Die Annahme- und Zahlstelle für die Abwicklung dieses Angebots ist die Erste Group Bank AG, FN 33209 m, Graben 21, A-1010 Wien.
Bedingungen:	Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.
Veröffentlichung des Angebots:	Die Angebotsunterlage wird am 26.9.2012 auf der Website der Übernahmekommission (www.takeover.at), auf der Website der FHAG (www.frauenthal.at) sowie in Form einer Broschüre am Sitz der FHAG und bei der Annahme- und Zahlstelle an der Adresse Obere Donaustraße 17-19, A-1020 Wien, veröffentlicht. Eine Hinweisbekanntmachung erscheint im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 26.9.2012.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Angaben zur Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern...	5
1.1	Angaben zur Frauenthal Holding AG	5
1.2	Beteiligungsverhältnisse an der FHAG	6
1.3	Mit der FHAG gemeinsam vorgehende Rechtsträger.....	7
2.	Kaufangebot.....	8
2.1	Kaufgegenstand	8
2.2	Kaufpreis und Preisfindung	9
2.3	Kennzahlen der FHAG	10
2.4	Steuerrechtliche Hinweise	14
3.	Bedingungen	14
4.	Annahmefrist und Abwicklung des Angebots	14
4.1	Annahmefrist.....	14
4.2	Annahme- und Zahlstelle	14
4.3	Annahme des Angebots	14
4.4	Rechtsfolgen der Annahme.....	15
4.5	Zuteilung bei Überzeichnung	15
4.6	Zahlung des Angebotspreises und Übereignung	16
4.7	Keine Nachfrist	16
4.8	Abwicklungsspesen	16
4.9	Gewährleistung.....	17
4.10	Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten	17
4.11	Verbesserung; Rücktrittsrecht bei Konkurrenzangeboten.....	17
4.12	Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses.....	17
4.13	Gleichbehandlung.....	17
5.	Künftige Unternehmenspolitik; Gründe für den Aktienrückkauf	18
6.	Sonstige Angaben	21
6.1	Finanzierung des Angebotes	21
6.2	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	21
6.3	Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication.....	21
6.4	Berater und weitere Auskünfte.....	23
6.5	Angaben zum Sachverständigen der FHAG	23
7.	Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG	25

1. Angaben zur Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern

1.1 Angaben zur Frauenthal Holding AG

Frauenthal Holding AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, A-1090 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 83990 s. Vorstandsmitglieder der FHAG sind Herr Mag Hans Peter Moser, geboren am 9.9.1966, und Herr Dr Martin Sailer, geboren am 2.6.1962, die jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zur Vertretung der FHAG befugt sind.

Das Grundkapital der FHAG beträgt EUR 9.434.990,- und ist in 9.434.990 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,- zerlegt. Hiervon sind 7.534.990 Stück Inhaberaktien, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment "Prime Market" notiert werden, und 1.900.000 Stück nicht börsennotierte Namensaktien. Letztere werden allesamt von der Hauptaktionärin der FHAG, FT Holding GmbH, Chemnitz, gehalten.

FHAG ist ein Mischkonzern mit den beiden Unternehmensbereichen Frauenthal Automotive (LKW-Zuliefergeschäft) sowie Großhandel für Sanitär- und Heizungsprodukte (SHT), welcher ausgehend von den Kernmärkten Österreich und Deutschland über Produktionsstandorte in Frankreich, Portugal, Polen, Rumänien und Slowenien verfügt. Im 1. Halbjahr 2012 hat FHAG die Division Industrielle Wabenkörper an den japanischen Technologiekonzern IBIDEN verkauft (siehe dazu auch Punkt 2.3, "*Aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der FHAG*").

Mit Beschluss der 23. ordentlichen Hauptversammlung der FHAG vom 6.6.2012 wurde der Vorstand der FHAG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 1a und Absatz 1b AktG zu erwerben, wobei

- (i) FHAG – zusammen mit anderen eigenen Aktien, die FHAG bereits erworben hat und noch besitzt – höchstens 943.499 Inhaberaktien der FHAG erwerben darf,

- (ii) die Ermächtigung von einschließlich 6.6.2012 bis einschließlich 6.12.2014, also für 30 Monate gilt,
- (iii) eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 5,- und höchstens EUR 15,- je Inhaberaktie erworben werden dürfen und
- (iv) das jeweilige Rückkaufprogramm (einschließlich dessen Dauer) gemäß der aufgrund von § 82 Absatz 9 BörseG ergangenen Veröffentlichungsverordnung (BGBl II 2002/112 idgF) zu veröffentlichen ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien umfasst auch den Erwerb von Aktien der FHAG durch Tochterunternehmen der FHAG (§ 66 AktG).

Derzeit hält FHAG eigene Aktien im Ausmaß von 272.456 Stück Inhaberaktien, was einem Anteil von 2,89 % am Grundkapital entspricht. Da das höchstzulässige Ausmaß an eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 2 AktG insgesamt 10 % des Grundkapitals beträgt, umfasst die aktuelle von der 23. ordentlichen Hauptversammlung vom 6.6.2012 erteilte Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien aktuell sohin maximal 671.043 Stück Inhaberaktien, was einem Anteil von 7,11 % des Grundkapitals entspricht.

1.2 Beteiligungsverhältnisse an der FHAG

Hauptaktionär der FHAG ist mit einer Beteiligung in der Höhe von 72,9 % des Grundkapitals die FT Holding GmbH, Chemnitz; FVV Frauenthal Vermögensverwaltungs GmbH, Wien, die indirekte Gesellschafterin der FT Holding GmbH ist, hält 0,21 % des Grundkapitals der FHAG. 24,00 % des Grundkapitals befinden sich im Streubesitz und 2,89 % des Grundkapitals werden von FHAG selbst in Form eigener Aktien gehalten. Diese eigenen Aktien wurden im Zuge älterer Aktienrückkaufprogramme erworben; der bis dato letzte Erwerb eigener Aktien durch FHAG erfolgte am 15.7.2010.

An der FHAG sind derzeit die folgenden Personen und Gesellschaften wie folgt beteiligt:

Aktionär	Aktienanzahl	Anteil am Grundkapital
FT Holding GmbH (davon nicht notierte Namensaktien)	6.878.050 (1.900.000)	72,90 % (20,10 %)
FVV Frauenthal Vermögensverwaltungs GmbH	20.000	0,21 %
eigene Aktien	272.456	2,89 %
Streubesitz	2.264.484	24,00 %
Gesamt	9.434.990	100 %

Quelle: Interne Informationen der FHAG.

1.3 Mit der FHAG gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte oder die aufgrund einer Absprache mit der Zielgesellschaft zusammenarbeiten, um den Erfolg des Übernahmeangebots zu verhindern. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird (widerleglich) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

In diesem Sinne sind

FT Holding GmbH, HRB 20860, Schönherrstraße 8, D-09113 Chemnitz, deren Alleingesellschafterin Tridelta Heal Beteiligungsgesellschaft S.A., B46649, 16 Allée Marconi, L-2120 Luxemburg,

FVV Frauenthal Vermögensverwaltungs GmbH, FN 114509 x, Rooseveltplatz 10, A-1090 Wien, die mit einem Anteil von 50 % Hauptaktionärin der Tridelta Heal Beteiligungsgesellschaft S.A. ist,

Montana Holding Ges.m.b.H., FN 351332 s, Karmeliterplatz 3, A-1020 Wien, die einen Anteil von 25 % an Tridelta Heal Beteiligungsgesellschaft S.A. hält, und

Ventana Holding GmbH, FN 187931 w, Rooseveltplatz 10, A-1090 Wien, die einen Anteil von 25 % an Tridelta Heal Beteiligungsgesellschaft S.A. hält,

als mit FHAG gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren.

Die Anteile an der FVV Frauenthal Vermögensverwaltungs GmbH werden zu 50 % von Herrn Dr Hannes Winkler, geboren am 10.9.1955, und zu 50 % von

Herrn Dr Ernst Lemberger, geboren am 14.11.1951, gehalten. Die Anteile an der Ventana Holding GmbH werden zu 100 % von Herrn Dr Hannes Winkler gehalten. Die Anteile an der Montana Holding Ges.m.b.H. werden zu 50 % von Herrn Dr Ernst Lemberger und zu 50 % von Frau Mag Irmgard Lettner, geboren am 16.1.1959, gehalten.

FT Holding GmbH hat gegenüber FHAG unwiderruflich erklärt, dieses Angebot ausschließlich für den Fall, dass dieses Angebot nicht im vollen Umfang von Inhaberaktionären des Streubesitzes angenommen wird, in jenem Ausmaß anzunehmen, in welchem dieses Angebot nicht von Inhaberaktionären des Streubesitzes angenommen wurde. Diese Beschränkung erstreckt sich jedoch nicht auf die von FVV Frauenthal Vermögensverwaltungs GmbH, die indirekte Gesellschafterin der FT Holding GmbH ist, unmittelbar gehaltenen 20.000 Stück Inhaberaktien der FHAG.

FT Holding GmbH hat gegenüber FHAG auf die Annahme dieses Angebots und die Einlieferung von nicht notierten Namensaktien unwiderruflich zur Gänze verzichtet, weshalb sich dieses Angebot – auch im Einklang mit der Ermächtigung der 23. ordentlichen Hauptversammlung der FHAG vom 6.6.2012 zum Rückerwerb eigener Aktien – ausschließlich auf die Inhaberaktien der FHAG bezieht.

2. Kaufangebot

2.1 Kaufgegenstand

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von bis zu 671.043 an der Wiener Börse im Amtlichen Handel notierten Inhaberaktien der FHAG (ISIN AT0000762406), einschließlich aller mit den Inhaberaktien verbundenen Rechten; dazu gehören insbesondere (aber nicht ausschließlich) die Stimmrechte, die Dividendenansprüche und die Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen.

Mehrere Streubesitzaktionäre haben sich bis zum Datum der Anzeige dieser Angebotsunterlage bei der Übernahmekommission gegenüber FHAG unwiderruflich verpflichtet, im Rahmen des gegenständlichen Angebots insgesamt 303.959 Stück Inhaberaktien der FHAG zu einem Preis von EUR 10,- je Inhaberaktie zu verkaufen. Für den Fall, dass im Rahmen dieses Angebots Aktionäre der FHAG für mehr als die maximal möglichen 671.043 Stück Inhaberaktien Annahmeerklärungen abgeben werden, sind die von diesen Verpflichtungserklärungen umfassten Inhaberaktien der FHAG gemäß § 20 ÜbG nur verhältnismäßig zu berücksichtigen, sodass eine Ungleichbehandlung der Aktionäre jedenfalls ausgeschlossen ist (siehe Punkt 4.5).

2.2 Kaufpreis und Preisfindung

FHAG bietet an, Inhaberaktien der FHAG (ISIN AT0000762406) zu einem Preis von EUR 10,- je Inhaberaktie ("**Angebotspreis**") zu kaufen.

Da es sich um ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, kann FHAG als Bieterin den Angebotspreis frei bestimmen und ist insbesondere nicht an die Preisbildungsregel des § 26 Abs 1 ÜbG gebunden

Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen: Die Inhaberaktien notieren seit 10.6.1991 im Amtlichen Handel an der Wiener Börse. Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, dem 3.9.2012, schloss die Inhaberaktie der FHAG an der Wiener Börse bei EUR 8,60. Am Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht, dem 4.9.2012, schloss die Inhaberaktie der FHAG an der Wiener Börse bei EUR 8,85. Der Angebotspreis liegt somit um 16,28 % über dem Schlusskurs vom 3.9.2012 und um 12,99 % über dem Schlusskurs vom 4.9.2012.

Vorerwerbe in den letzten 12 Monaten: FHAG und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots keine Inhaberaktien der FHAG erworben.

Durchschnittliche Börsenkurse der Inhaberaktien: Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse der letzten 3, 6 und 12 Monate vor dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (3.9.2012) in EUR sowie die Beträge und die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse überschreitet, betragen:

	3 Monate¹⁾	6 Monate²⁾	12 Monate³⁾
Durchschnittskurs (VWAP) ⁴⁾ in EUR	8,69	9,76	9,52
Differenz des Angebotspreises zum Durchschnittskurs in EUR	1,31	0,24	0,48
Prämie in %	15,07 %	2,44 %	5,05 %

Quellen: Wiener Börse; Berechnungen der Bieterin. Ausgangsbasis ist der durchschnittliche Aktienkurs aller Berechnungszeiträume, gewichtet nach den jeweiligen Handelsvolumina.

1) Berechnungszeitraum: 4.6.2012 bis 3.9.2012 (jeweils inklusive dieser Tage).

2) Berechnungszeitraum: 4.3.2012 bis 3.9.2012 (jeweils inklusive dieser Tage).

3) Berechnungszeitraum: 4.9.2011 bis 3.9.2012 (jeweils inklusive dieser Tage).

4) VWAP ist der nach dem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs.

2.3 Kennzahlen der FHAG

Kennzahlen der FHAG im Dreijahresvergleich: Auf Grundlage der konsolidierten IFRS-Konzernjahresabschlüsse der FHAG lauten wesentliche Finanzkennzahlen der FHAG für die letzten drei Geschäftsjahre wie folgt:

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den nachfolgenden Tabellen enthaltenen Kennzahlen jeweils auch die im ersten Halbjahr 2012 verkaufte Division Industrielle Wabenkörper berücksichtigen.

Gewinn- und Verlust-Rechnung (in MEUR)	2011	2010	2009
Umsatzerlöse	587,9	539,4	454,5
EBITDA	36,0	34,3	-6,0
EBITDA bereinigt ¹⁾	36,0	32,8	-0,1
ROS (EBITDA/Umsatz) in %	6,1 %	6,4 %	-1,3 %
ROS (EBITDA/Umsatz) bereinigt in % ¹⁾	6,1 %	6,1 %	0,0 %
Betriebserfolg (EBIT)	22,5	21,7	-25,2
Betriebserfolg (EBIT) bereinigt ¹⁾	22,5	20,2	-19,4
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EBT)	16,5	18,1	-29,6
Jahresüberschuss bzw -fehlbetrag <u>vor</u> Minderheiten	13,7	17,4	-29,4
Jahresüberschuss bzw -fehlbetrag <u>nach</u> Minderheiten	13,5	17,2	-26,5
Geldfluss aus dem Ergebnis	31,1	29,2	-7,3

Quelle: Geschäftsbericht der FHAG für das Geschäftsjahr 2011.

¹⁾ 2009: Bereinigung um den Entkonsolidierungsaufwand der beiden veräußerten Standorte Styria Federn GmbH, Düsseldorf, und A.D. Fabrika Opruga Styria Gibnjara Kraljevo, Serbien, in Höhe von MEUR 6,0; 2010: Bereinigung um Zuschreibungen zu Anlagevermögen in Höhe von MEUR 1,5.

Bilanz (in MEUR)	2011	2010	2009
Anlagevermögen (langfristiges Vermögen IFRS)	142,8	136,1	136,3
Umlaufvermögen (kurzfristiges Vermögen IFRS)	221,8	154,8	118,5
Bilanzsumme	364,6	290,9	254,7
Fremdkapital	265,8	201,4	182,7
Eigenkapital	98,9	89,5	72,1
Eigenkapitalquote in %	27,1 %	30,8 %	28,3 %
Investitionen (Anlagenzugänge)	21,6	9,3	12,1
in % vom Umsatz	3,7 %	1,7 %	2,7 %
Personalstand im Durchschnitt ¹⁾	2.689	2.548	2.442

Quelle: Geschäftsbericht der FHAG für das Geschäftsjahr 2011.

1) Inklusive durchschnittliche Anzahl von Leiharbeitern.

Angaben pro Aktie (in EUR)	2011	2010	2009
Börsekurs			
Höchstkurs	13,52	10,90	8,50
Tiefstkurs	8,10	6,59	4,25
Ergebnis je Aktie <u>vor</u> Minderheiten ¹⁾	1,50	1,90	-3,21
Ergebnis je Aktie <u>nach</u> Minderheiten ²⁾	1,47	1,88	-2,89
Buchwert je Aktie ³⁾	10,79	9,78	7,86
Dividende pro Aktie ⁴⁾	0,30	0,30	0,00

Quellen: Wiener Börse; Geschäftsbericht der FHAG für das Geschäftsjahr 2011. Eigene Berechnungen der FHAG.

- 1) "Ergebnis je Aktie vor Minderheiten", wie es in der obigen Tabelle dargestellt ist, wurde jeweils durch Division des Jahresüberschusses bzw -fehlbetrages vor Minderheiten mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien (2011: 9.162.534; 2010: 9.152.534; 2009: 9.173.600) berechnet.
- 2) "Ergebnis je Aktie nach Minderheiten", wie es in der obigen Tabelle dargestellt ist, wurde jeweils durch Division des Jahresüberschusses bzw -fehlbetrages nach Minderheiten mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien (2011: 9.162.534; 2010: 9.152.534; 2009: 9.173.600) berechnet.
- 3) "Buchwert je Aktie", wie er in der obigen Tabelle dargestellt ist, wurde jeweils durch Division des ausgewiesenen Konzerneigenkapitals laut Konzernabschluss inklusive Minderheitenanteil mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien (2011: 9.162.534; 2010: 9.152.534; 2009: 9.173.600) berechnet.
- 4) Bei den zu "Dividende pro Aktie" angeführten Beträgen handelt es sich jeweils um die im Bezug auf den Bilanzgewinn gemäß Einzelabschluss der FHAG nach UGB für das entsprechende Geschäftsjahr im folgenden Geschäftsjahr beschlossenen Dividende je Aktie der FHAG.

Aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der FHAG: Das 1. Halbjahr 2012 der FHAG war vom Verkauf der Division Industrielle Wabenkörper an den japanischen Technologiekonzern IBIDEN geprägt. Der Verkauf stärkte das Eigenkapital der FHAG um MEUR 37,3 und verbesserte die Liquidität um MEUR 80,7. Das Eigenkapital der FHAG wuchs auf MEUR 131,7, die Eigenkapitalquote erreichte den bisherigen Höchststand von 36,7% und bildet die Basis für die Umsetzung der Wachstumsstrategie.

Der Umsatz ging im 1. Halbjahr 2012 auf Gruppenebene im Vergleich zum 1. Halbjahr 2011 um MEUR 1,1 (-0,4%) auf MEUR 248,6 zurück. Die beiden fortzuführenden Geschäftsbereiche Frauenthal Automotive (LKW-Zuliefergeschäft) und Großhandel für Sanitär- und Heizungsprodukte (SHT) verzeichneten im Vergleich zum sehr guten Ergebnis des 1. Halbjahres 2011 einen operativen Ergebnismrückgang (EBIT) um MEUR 4,7 auf MEUR 1,8.

Die Division Frauenthal Automotive (LKW-Zuliefergeschäft) erlitt aufgrund einer konjunkturellen Abschwächung einen Umsatzrückgang um 7,7%. Das operative Ergebnis (EBIT) sank auf MEUR 1,0 (Rückgang um MEUR 5,0 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2011). Verantwortlich für den Ergebnismrückgang waren ein Marktabschwung im Nutzfahrzeugbereich sowie markante Preissteigerungen für Energie- und Transportkosten, die auf Kunden nicht überwälzbar sind.

Die Division Großhandel für Sanitär- und Heizungsprodukte (SHT) wuchs im 1. Halbjahr 2012 um 6,8%. Das EBIT in dieser Division stieg im Vorjahresvergleich um MEUR 0,2 auf MEUR 1,8.

Der Ausblick 2012 für die Division Großhandel für Sanitär- und Heizungsprodukte (SHT) ist positiv. In der Division Frauenthal Automotive (LKW-Zuliefergeschäft) erfordern die konjunkturellen Unsicherheiten äußerste Wachsamkeit, um beim ersten Anzeichen eines weiteren Marktabschwungs sofort entsprechende Anpassungsmaßnahmen setzen zu können. Wachstumschancen ergeben sich in den beiden Divisionen durch die Erhöhung der Marktanteile, den Einstieg in neue Märkte, Produktsegmente und Regionen sowie durch zukünftige Akquisitionen.

Halbjahreskennzahlen der FHAG: Auf Grundlage des konsolidierten ungeprüften IFRS-Konzernhalbjahresabschlusses der FHAG zum 30.6.2012 lauten wesentliche Finanzkennzahlen der FHAG wie folgt:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Closing des Verkaufs der Division Industrielle Wabenkörper am 1.6.2012 stattfand. Für Vergleichszwecke wurden die Vorjahreswerte der Gewinn- und Verlustrechnung in den

nachfolgenden Tabellen entsprechend angepasst. Die beiden Divisionen Frauenthal Automotive (LKW-Zuliefergeschäft) und Großhandel für Sanitär- und Heizungsprodukte (SHT) werden im Ergebnis "fortzuführende Geschäftsbereiche" dargestellt.

Gewinn- und Verlust-Rechnung (in MEUR)	1-6/2012	1-6/2011
Umsatzerlöse fortzuführende Geschäftsbereiche	248,6	249,7
EBITDA fortzuführende Geschäftsbereiche	6,6	11,4
ROS (EBITDA/Umsatz) in %	2,6 %	4,6 %
Betriebserfolg (EBIT) fortzuführende Geschäftsbereiche	1,8	6,5
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EBT) fortzuführende Geschäftsbereiche	-1,0	4,0
Jahresüberschuss bzw -fehlbetrag fortzuführende Geschäftsbereiche	-1,9	2,5
Jahresüberschuss bzw -fehlbetrag aufgegebenen Geschäftsbereich ¹⁾	37,3	3,6
Jahresüberschuss bzw -fehlbetrag	35,4	6,1
Geldfluss aus dem Ergebnis	3,8	12,7
davon aufgegebenen Geschäftsbereich	2,3	4,3

Quelle: Halbjahresfinanzbericht der FHAG für das 1. Halbjahr 2012.

- ¹⁾ Das Veräußerungsergebnis wird mit dem bis zum Veräußerungszeitpunkt angefallenen Ergebnis aus laufender Geschäftstätigkeit der Division Industrielle Wabenkörper gemäß IFRS 5 im Ergebnis aufgegebenen Geschäftsbereich zusammengefasst.

Bilanz (in MEUR)	1-6/2012	1-6/2011
Anlagevermögen (langfristiges Vermögen IFRS)	116,6	136,4
Umlaufvermögen (kurzfristiges Vermögen IFRS)	242,2	235,7
Bilanzsumme	358,8	372,1
Fremdkapital	227,1	278,6
Eigenkapital	131,7	93,5
Eigenkapitalquote in %	36,7 %	25,1 %
Investitionen (Anlagenzugänge)	11,2	7,5
in % vom Umsatz ¹⁾	2,9%	2,5%

Quelle: Halbjahresfinanzbericht der FHAG für das 1. Halbjahr 2012

- ¹⁾ Diese Kennzahl bezieht sich auf die fortzuführenden Geschäftsbereiche, also die beiden Divisionen Frauenthal Automotive (LKW-Zuliefergeschäft) und Großhandel für Sanitär- und Heizungsprodukte (SHT).

Weitere Informationen über FHAG sind auf der Webseite www.frauenthal.at verfügbar. Die auf dieser Homepage abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

2.4 Steuerrechtliche Hinweise

FHAG trägt lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden von der FHAG nicht übernommen (siehe Punkt 4.8).

3. Bedingungen

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

4. Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

4.1 Annahmefrist

Das Angebot kann von (einschließlich) 26.9.2012 bis (einschließlich) 10.10.2012, 15:00 Uhr Wiener Ortszeit, angenommen werden ("**Annahmefrist**"). Die Frist für die Annahme beträgt daher elf (11) Börsentage. FHAG erklärt ausdrücklich, die Annahmefrist nicht zu verlängern.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängert sich die Annahmefrist durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern FHAG nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat (siehe Punkt 4.11 Absatz 2).

4.2 Annahme- und Zahlstelle

Die Annahme- und Zahlstelle für die Abwicklung dieses Angebots ist die Erste Group Bank AG, FN 33209 m, Graben 21, A-1010 Wien.

4.3 Annahme des Angebots

Inhaberaktionäre der FHAG, die dieses Angebot annehmen wollen, haben gegenüber ihrer Depotbank schriftlich die Annahme des Angebots (die "**Annahmeerklärung**") zu erklären. Die Annahmeerklärung ist für eine bestimmte Zahl von Inhaberaktien der FHAG abzugeben; diese Zahl ist in jedem Fall in der Annahmeerklärung selbst anzuführen. Die Depotbank leitet die Annahmeerklärung umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiter. Dabei hat die Depotbank auch die Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Inhaberaktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, der Annahme- und Zahlstelle

mitzuteilen. Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Annahme- und Zahlstelle über die jeweilige Depotbank wirksam.

Die Depotbank hat die von der Annahmeerklärung des annehmenden Aktionärs umfassten Inhaberaktien ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Annahmeerklärung bei der Depotbank gesperrt zu halten. Bis zur Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Inhaberaktien (siehe Punkt 4.6) verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Inhaberaktien (wenngleich mit Sperrvermerk) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Sperre der betroffenen Inhaberaktien vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, weil Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen kürzere Fristen zur Annahme (Dispositionsfristen) setzen könnten.

4.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebotes kommt ein Kaufvertrag über die eingelieferten Inhaberaktien der FHAG zwischen jedem annehmenden Aktionär und der FHAG nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zu Stande.

4.5 Zuteilung bei Überzeichnung

Sofern dieses Angebot für mehr als 671.043 Stück Inhaberaktien angenommen wird, sind die Annahmeerklärungen gemäß § 20 ÜbG verhältnismäßig zu berücksichtigen. In diesem Fall sind die Annahmeerklärungen in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem das Teilangebot zur Gesamtheit der zugegangenen Annahmeerklärungen steht.

Im Konkreten: Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von bis zu 671.043 Stück Inhaberaktien. Wird das Angebot jedoch für beispielsweise 838.803 Stück Inhaberaktien angenommen (25 % mehr als die Bieterin erwerben möchte), so

ergibt sich in diesem Beispiel eine Zuteilungsquote aus dem Quotienten von kaufgegenständlichen Aktien (671.043 Stück Inhaberaktien) und der Anzahl an eingelieferten Aktien (838.803 Stück Inhaberaktien); dies entspricht einem Verhältnis von 0,8:1. In der Folge wären in diesem Beispiel von jedem annehmenden Aktionär 80 % der Inhaberaktien zu berücksichtigen, für die eine Annahmeerklärung abgegeben wurde. Hätte ein Aktionär das Angebot für 100 Stück Inhaberaktien angenommen, würde seine Annahmeerklärung aufgrund der Überzeichnung des Angebots nur für 80 Stück Inhaberaktien berücksichtigt werden.

Ergeben sich durch die verhältnismäßige Berücksichtigung der Annahmeerklärungen Bruchteile von Inhaberaktien, so wird auf die nächste volle Inhaberaktie abgerundet. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gesamtzahl von 671.043 Stück Inhaberaktien nicht überschritten wird.

FHAG weist darauf hin, dass sich mehrere Streubesitzaktionäre bis zum Datum der Anzeige dieser Angebotsunterlage bei der Übernahmekommission gegenüber FHAG unwiderruflich verpflichtet haben, im Rahmen des gegenständlichen Angebots insgesamt 303.959 Stück Inhaberaktien der FHAG zu verkaufen (siehe Punkt 2.1 Absatz 2). Auch hinsichtlich dieser Inhaberaktien gilt im Falle einer Überzeichnung des Angebots die verhältnismäßige Kürzung der Annahmeerklärungen gemäß § 20 ÜbG, sodass eine Ungleichbehandlung der Aktionäre jedenfalls ausgeschlossen ist.

4.6 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung

Der Angebotspreis wird jenen Inhabern von Inhaberaktien, die das Angebot während der Annahmefrist angenommen haben, spätestens am zehnten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der Inhaberaktien ausgezahlt.

4.7 Keine Nachfrist

Da beim gegenständlichen Angebot keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Tatbestände vorliegt, die eine Verlängerung der Angebotsfrist um drei Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses vorsehen, wird es zu keiner Nachfrist kommen.

4.8 Abwicklungsspesen

FHAG übernimmt sämtliche mit der Abwicklung dieses Angebots im Zusammenhang stehenden angemessenen und üblichen Kosten und Gebühren wie Kundenprovisionen, Spesen etc entsprechend der mit der Annahme- und Zahlstelle getroffenen Vereinbarung. Die Inhaber von Inhaberaktien werden

gebeten, die Spesenregelung mit ihrer Depotbank abzuklären. Die Depotbanken werden gebeten, die Abwicklung spesenfrei für die annehmenden Aktionäre durchzuführen und sich wegen der Erstattung der Spesen mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

4.9 Gewährleistung

Die Inhaber der Inhaberaktien, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von der Annahmeerklärung erfassten Inhaberaktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

4.10 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, so sind die Inhaber von Inhaberaktien gemäß § 17 ÜbG berechtigt, vorangegangene Erklärungen der Annahme des ursprünglichen Angebotes bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf von dessen ursprünglicher Annahmefrist (§ 19 Abs 1 ÜbG) zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich über die jeweilige Depotbank oder die Annahme- und Zahlstelle erfolgen.

4.11 Verbesserung; Rücktrittsrecht bei Konkurrenzangeboten

FHAG schließt eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots ausdrücklich aus. FHAG behält sich ausdrücklich den Rücktritt von diesem Angebot für den Fall vor, in welchem während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt wird (§ 19 Abs 1c ÜbG).

4.12 Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis dieses Angebots wird unverzüglich nach Ende der Annahmefrist, auf der Webseite der FHAG (www.frauenthal.at) sowie der Übernahmekommission www.takeover.at) veröffentlicht werden. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wird im Amtsblatt zur Wiener Zeitung unverzüglich veröffentlicht. Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der FHAG im Zusammenhang mit diesem Kaufangebot.

4.13 Gleichbehandlung

FHAG bestätigt, dass der Angebotspreis von EUR 10,- je Inhaberaktie für alle Aktionäre gleich ist und die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Erwirbt FHAG oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist dieses Angebotes Aktien der Zielgesellschaft und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot

gewährt oder vereinbart, so ist FHAG gemäß § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber jenen Inhabern von Inhaberaktien, die das Angebot angenommen haben, zu einer Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet. Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich von der FHAG veröffentlicht (vgl Punkt 4.12). Die Abwicklung der Nachzahlung wird FHAG auf ihre Kosten binnen zehn Börsentagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen.

5. Künftige Unternehmenspolitik; Gründe für den Aktienrückkauf

FHAG beabsichtigt, mit diesem Angebot bis zu 671.043 Stück Inhaberaktien (7,11 % des Grundkapitals) an der FHAG zu erwerben. Derzeit hält FHAG 272.456 Stück eigene Inhaberaktien in ihrem Eigentum, was einem Anteil von 2,89 % des Grundkapitals entspricht. Bei Vollannahme und Abwicklung dieses Angebots würde FHAG sohin insgesamt 943.499 Stück eigene Inhaberaktien besitzen, was einem Beteiligungsausmaß von 10 % des Grundkapitals entspricht.

Geschäftspolitische Ziele und Absichten: Die Geschäftspolitik der FHAG bleibt durch den Rückkauf eigener Aktien grundsätzlich unberührt. Ziel der FHAG ist es, die bisherige Geschäftspolitik fortzuführen.

Ziel der FHAG ist die Steigerung des Shareholder Value durch Aufbau, Weiterentwicklung und Optimierung von Unternehmensbereichen, die eine führende Marktposition einnehmen oder erreichen können. Vor diesem Hintergrund beschließt das Management in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Fortsetzung des Wachstumskurses durch gezielte Akquisitionsaktivitäten. Der Fokus liegt primär auf dem Ausbau der bestehenden Divisionen Frauenthal Automotive (LKW-Zuliefergeschäft) und Großhandel für Sanitär- und Heizungsprodukte (SHT). Im Bereich Frauenthal Automotive (LKW-Zuliefergeschäft) wird eine Verbreiterung des Produktspektrums angestrebt. Dabei bestehen Synergiepotenziale vor allem in Vertrieb, Technologie, Einkauf und Administration. Im Bereich Großhandel für Sanitär- und Heizungsprodukte (SHT) ist die regionale Expansion in das umliegende Ausland das primäre Ziel. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde bereits mit dem Erwerb des slowakischen Sanitärgrößhändlers gesetzt. Weiters ist der Erwerb einer neuen Geschäftssegments ("dritte Division") ein strategisches Ziel, dessen Realisierbarkeit freilich wesentlich schwieriger vorhersehbar als Akquisitionen in den bestehenden Bereichen.

Gründe für den Aktienrückkauf: FHAG kann die im Rahmen dieses Angebots erworbenen Inhaberaktien aus heutiger Sicht insbesondere als Transaktionswährung für eine weitere Expansion verwenden. Weiters kann FHAG

die eigenen Inhaberaktien auch zum Zwecke der Umsetzung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen der FHAG verwenden.

Die Inhaberaktie der FHAG ist aus Sicht des Vorstands der FHAG an der Wiener Börse aktuell unterbewertet. Der Erwerb eigener Inhaberaktien zur zukünftigen Verwendung als Transaktionswährung für Akquisitionen und/oder zur Umsetzung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen der FHAG ist damit derzeit aus Sicht der FHAG attraktiv.

Aufgrund des Verkaufs der Division Industrielle Wabenkörper im 1. Halbjahr 2012 verfügt FHAG über die entsprechende Liquidität, um diese attraktive Möglichkeit zu nutzen und einen Aktienrückkauf im Wege eines öffentlichen Angebots durchzuführen. Wegen der vergleichsweise geringen Handelsumsätze, die die Inhaberaktie der FHAG an der Wiener Börse aufweist, wäre der Rückerwerb einer größeren Anzahl von Inhaberaktien über die Börse aktuell kaum möglich. Der Rückerwerb von Inhaberaktien der FHAG im Wege des gegenständlichen Angebots soll sohin die Gleichbehandlung der Aktionäre im Rahmen des Rückerwerbs gewährleisten. Zudem bietet dieses Angebot den Inhaberaktionären der FHAG, die – etwa infolge des Verkaufs der Division Industrielle Wabenkörper im 1. Halbjahr 2012 – ihr Investment in die Inhaberaktie der FHAG beenden wollen, also ein De-Investment anstreben, die Möglichkeit, ein solches durchzuführen. Wegen der vergleichsweise geringen Handelsumsätze der FHAG-Aktie ist ein solches De-Investment über die Börse wohl nur schwer oder gar nicht möglich.

Rechtliche Rahmenbedingungen: Mit Beschluss der 23. ordentlichen Hauptversammlung der FHAG vom 6.6.2012 wurde der Vorstand der FHAG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 1a und Absatz 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft höchstens 943.499 Inhaberaktien der FHAG erwerben darf; dabei sind jene eigenen Aktien, welche FHAG bereits früher erworben hat und noch in ihrem Eigentum hält, zu berücksichtigen. Die Ermächtigung gilt von einschließlich 6.6.2012 bis einschließlich 6.12.2014, also für 30 Monate; eigene Aktien dürfen gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 5,- und höchstens EUR 15,- je Inhaberaktie erworben werden und das jeweilige Rückkaufprogramm ist einschließlich dessen Dauer gemäß der aufgrund von § 82 Absatz 9 BörseG ergangenen Veröffentlichungsverordnung (BGBl II 2002/112 idgF) zu veröffentlichen. Der Vorstand ist ermächtigt, erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

umfasst auch den Erwerb von Aktien der FHAG durch Tochterunternehmen iSd § 228 Abs 3 UGB (verbundene Unternehmen) der FHAG (§ 66 AktG).

FHAG hält derzeit 272.456 Stück eigene Inhaberaktien, was 2,89 % des Grundkapitals entspricht. Sihin besteht die Ermächtigung des Vorstandes zum Rückkauf eigener Aktien vom 6.6.2012 in einem Ausmaß von 671.043 Stück Inhaberaktien bzw 7,11 % am Grundkapital.

Auf Grundlage der Ermächtigung der 23. ordentlichen Hauptversammlung der FHAG vom 6.6.2012 beschloss der Vorstand der FHAG am 4.9.2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag einen Aktienrückkauf im Wege eines öffentlichen Angebots auf bis zu 671.043 Stück Inhaberaktien der FHAG durchzuführen.

Börsennotierung: FHAG beabsichtigt jedenfalls nicht, die Börsennotierung der Inhaberaktien der FHAG zu beenden; ebenso wenig hat der Aktienrückkauf eine unmittelbare Auswirkung auf die Börsennotierung der Aktien der FHAG auf einem geregelten Markt iSd § 1 Abs 2 BörseG. Allerdings wird FHAG nach dem gegenständlichen Erwerb der eigenen Aktien voraussichtlich nicht mehr über einen ausreichend hohen Streubesitz bzw. eine ausreichend hohe Marktkapitalisierung verfügen, um weiterhin die Voraussetzungen für die Notierung im Marktsegment "Prime Market" der Wiener Börse zu erfüllen.

Dies ergibt sich aus den folgenden Überlegungen: Gemäß dem Regelwerk "Prime Market" ist für eine Notierung im Marktsegment "Prime Market" ein Mindeststreubesitz von 25 % sowie eine Marktkapitalisierung von MEUR 15 (valorisiert gemäß Prime Market Regelwerk) erforderlich. Sofern die Grenze für den Mindeststreubesitz nicht erreicht wird, ist eine Notierung im Segment "Prime Market" dennoch zulässig, sofern die Marktkapitalisierung MEUR 30 (valorisiert gemäß Prime Market Regelwerk) beträgt. Diese Zulassungsvoraussetzungen werden halbjährlich zum Zeitpunkt der Sitzungen des ATX-Komitees im März bzw September überprüft. Als Basis gelten die Daten des Monatsletzten in den Monaten Februar bzw August. Die Schlusskurse der letzten 60 Börsetage werden sodann herangezogen, um zu beurteilen, ob die erforderliche Quote des Streubesitzes gegeben ist. Als nicht erfüllt gilt die Voraussetzung des Mindeststreubesitzes dann, wenn der Streubesitz für den gesamten oben genannten Beobachtungszeitraum von 60 aufeinander folgenden Börsetagen die verlangten Streubesitzgrenzwerte unterschreitet. Die nächste Überprüfung nach Abschluss dieses Angebots erfolgt im März 2013 unter Einbeziehung der Daten zum 28.2.2013. Aus heutiger Sicht würde FHAG die Voraussetzungen für eine weitere Notierung im Marktsegment "Prime Market" voraussichtlich nicht mehr

erfüllen (es sei denn, FHAG hat die von ihr erworbenen Inhaberaktien bis dahin wieder verkauft).

Unabhängig von einem etwaigen zwingenden Segmentwechsel aufgrund der Nichterfüllung der genannten Schwellenwerte prüft der Vorstand der FHAG derzeit einen freiwilligen Segmentwechsel, wobei FHAG insbesondere die Segmente "Standard Market Auction" und "Mid Market" in Betracht zieht.

Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation: Der Rückkauf eigener Aktien im Rahmen des freiwilligen öffentlichen Angebots hat keine Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortpolitik der FHAG.

6. Sonstige Angaben

6.1 Finanzierung des Angebotes

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 10,- je Inhaberaktie ergibt sich für FHAG ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von maximal EUR 6.710.430,-. FHAG verfügt über ausreichend liquide Mittel zur Finanzierung des Angebots und hat sichergestellt, dass diese rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen.

6.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge, unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

6.3 Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication

6.3.1 Verbreitungsbeschränkungen

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren

Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebotes oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebotes außerhalb der Republik Österreich.

6.3.2 Restriction of Publication

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this offer document, (ii) a summary of or other description of the conditions contained in this offer document or (iii) other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The Offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal

provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer or its acceptance outside the Republic of Austria.

6.4 Berater und weitere Auskünfte

DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, Universitätsring 10, A-1010 Wien, ist der Rechtsberater der FHAG und ihr Vertreter gegenüber der Übernahmekommission.

Für weitere Auskünfte zum Angebot sowie Auskünfte betreffend die Abwicklung steht Frau Mag Erika Hochrieser, Frauenthal Holding AG, Konzerncontrolling & Investor Relations, unter der Telefonnummer 01/5054206-35 und Faxnummer 01/5054206-33 während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

Für weitere Auskünfte zur Abwicklung des Angebots steht auch die Zahl- und Annahmestelle, Erste Group Bank AG, Abteilung Securities Administration, Frau Petra Brantner, unter der Telefonnummer 050100-12084 und Faxnummer 050100-11228 während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

6.5 Angaben zum Sachverständigen der FHAG

FHAG hat gemäß § 9 ÜbG Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., FN 267030 t, Wagramer Straße 19, A-1220 Wien, zum Sachverständigen bestellt.

Gemäß §§ 9, 13 und 14 ÜbG sind bei Übernahmeangeboten grundsätzlich zwei unterschiedliche Sachverständige heranzuziehen, wobei einer davon vom Bieter und der andere von der Zielgesellschaft zu bestellen ist. Im Hinblick auf die im vorliegenden Fall bestehende Identität von Bieter und Zielgesellschaft und auch mangels einer eigenen Stellungnahme der Zielgesellschaft nach § 14 ÜbG kann die Bestellung zweier unterschiedlicher Sachverständigen im vorliegenden Fall unterbleiben. Diese Vereinfachung darf allerdings den Gehalt der Prüfung nicht vermindern, weshalb von dem von FHAG bestellten Sachverständigen Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. sowohl die Prüfungsaufgaben nach § 9 ÜbG (Richtigkeit und Vollständigkeit der Angebotsunterlage; Bestätigung der Finanzierung des Angebots) als auch nach § 14 Abs 2 ÜbG wahrzunehmen sind (vgl. ÜbK vom 4.6.1999, GZ 1999/2/4-7).

Wien, am 24. September 2012

Frauenthal Holding AG



Handwritten signature of Hans-Peter Moser in blue ink, consisting of a large 'P' followed by 'Mos' and a long horizontal stroke.

Mag Hans-Peter Moser
(Vorstandsmitglied)



Handwritten signature of Martin Sailer in blue ink, appearing as a cursive 'Sailer' with a long horizontal stroke.

Dr Martin Sailer
(Vorstandsmitglied)

7. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 ÜbG wird festgestellt, dass das freiwillige öffentliche (Teil-)Angebot der Frauenthal Holding AG an die Inhaberaktionäre der Frauenthal Holding AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Frauenthal Holding AG stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 24. September 2012

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag Gerhard Schwartz
(Wirtschaftsprüfer)



Mag Katharina Schrenk
(Wirtschaftsprüferin)

ANLAGE 3

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftstreuhandberufe

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen ISd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabeverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Die internationale Ernst & Young-Organisation im Überblick

Die internationale Ernst & Young-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Transaktionsberatung sowie in der Risiko- und Managementberatung. Ihr Ziel ist es, das Potenzial ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Klienten zu erkennen und zu entfalten. Die rund 141.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch gemeinsame Werte und einen hohen Qualitätsanspruch verbunden.

Die internationale Ernst & Young-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht und erbringt keine Leistungen für Klienten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com/austria

In Österreich ist Ernst & Young mit rund 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an vier Standorten präsent. „Ernst & Young“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2011 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

